

# Anlage 1:

## Stadt Balingen

### **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 22.11.2011**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 22.11.2011 beschlossen:

#### Artikel I

##### **§ 15 Kostenerstattung**

(1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken zu erstatten:

- a) die Kosten der Herstellung der Hausanschlussleitungen,
- b) die Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung weiterer, vorläufiger und vorübergehender Anschlüsse (§ 14 Abs. 4),
- c) die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlussleitungen, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurden,
- d) die Kosten für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Unterhaltung von Hausanschlüssen beanspruchten Flächen und an Gebäuden.

(2) Die Kosten für folgende Leistungen werden nach Einheitssätzen erhoben, denen die üblicherweise durchschnittlich entstehenden Kosten zugrunde liegen.

Die Einheitssätze betragen:

1. Bauwasser fertig montiert 265,00 €
2. Frostschäden inkl. Montage 120,00 €
3. Stilllegung des Wasseranschlusses 125,00 €
4. Wechsel des KFR Oberteil 140,00 €

Alle genannten Preise verstehen sich netto zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Mehrwertsteuer.

(3) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeleim im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 ebenfalls berücksichtigt.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die

Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

(5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Balingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, 14.12.2021

Helmut Reitemann  
Oberbürgermeister